

Übersichtstabelle über die rechtlichen Bestimmungen zum Coupieren von Hunden in der Schweiz

Verbotene Handlung		in Kraft seit	Ausnahmen vom Verbot	Rechtsverweis
Coupieren von oder	Hundeohren	01.07.81	keine Ausnahmen	• Art. 22 Abs. 2 Bst. g TSchG
	Hunderuten	01.07.97	keine Ausnahmen	• Art. 66 Abs. 1 Bst. h TSchV
Erzeugen von Kippohren		01.07.97	keine Ausnahmen	• Art. 66 Abs. 1 Bst. h TSchV
Temporärer Export zwecks	Ohrencoupieren	01.06.88	keine Ausnahmen	• Art. 78 Abs. 1-2 EDAV
	Rutencoupieren	01.07.97		
	Erzeugen von Kippohren	01.07.97		
Import von Hunden mit	coupierten Ohren	01.06.88	• coupierte Hunde ausländischer Halter für einen vorübergehenden Kurzaufenthalt	• Art. 78 Abs. 3 EDAV
	coupierten Ruten	01.07.97	• coupierte Hunde als Umzugsgut	
Anpreisen / Verkaufen von oder	Hunden mit coupierten Ohren	01.06.88	• vor Inkrafttreten des Verbots coupiert	• Art. 66 Abs. 1 Bst. i TSchV
	Hunden mit coupierten Ruten	01.07.97		
Ausstellen von Hunden mit oder	coupierten Ohren	01.06.88	• vor Inkrafttreten des Verbots coupiert	• Art. 66 Abs. 1 Bst. i TSchV
	coupierten Ruten	01.07.97	• coupierte Hunde als Umzugsgut	
			• coupierte Hunde ausländischer Halter	